



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1971	Berlin, den 4. Februar 1971	Teil II Nr.12
Tag	Inhalt	Seite
3.2.71	Verordnung fiber die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 300 M auf 350 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 435 M . .	81
3.2.71	Anordnung Nr. 3 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte.....	84
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	84

Verordnung über die Erhöhung des monatlichen Mindestbruttolohnes von 300 M auf 350 M und die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 435 M

vom 3. Februar 1971

Zur Verwirklichung des Beschlusses des Ministerrates vom 15. Dezember 1970 über Regelungen zur besseren Ausnutzung ökonomischer Gesetze des Sozialismus in bestimmten Bereichen der Volkswirtschaft sowie über weitere Maßnahmen zur Verwirklichung der Grundsätze zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Jahre 1971 wird im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

(1) Für vollbeschäftigte Arbeiter und Angestellte werden ab 1. März 1971

- der monatliche Mindestbruttolohn von 300 M auf 350 M
- die monatlichen Bruttolöhne unter 435 M differenziert erhöht.

(2) Diese Regelung gilt für die in einem Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiter und Angestellten der Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, der staatlichen Organe und Einrichtungen sowie der gesellschaftlichen Organisationen.

§ 2

Der monatliche Bruttolohn

- von 300 M bis unter 335 M wird auf 350 M
- von 335 M bis unter 350 M um 15 M erhöht.

§ 3

(1) Die differenzierte Erhöhung der monatlichen Bruttolöhne unter 435 M erfolgt auf der Grundlage der nachstehenden Rahmenrichtsätze:

monatlicher Bruttolohn (Lohnstufen)	Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge (brutto)
350 M bis unter 375 M	25 M bis 15 M
375 M bis unter 400 M	20 M bis 10 M
400 M bis unter 425 M	15 M bis 10 M

Monatliche Bruttolöhne von 425 M und darüber können auf 435 M aufgerundet werden.

(2) Für die Festlegung der Erhöhungsbeträge innerhalb der Rahmenrichtsätze gelten folgende Prinzipien:

- Werktätigen, die nur bedingt die Möglichkeit haben, durch Leistungssteigerung und Qualifizierung ihre Lohnentwicklung zu beeinflussen, ist in der entsprechenden Von-bis-Spanne der Rahmenrichtsätze der größere Erhöhungsbetrag zu gewähren. Das gleiche gilt für Werktätige, die im Verhältnis zu anderen Werktätigen mit vergleichbaren Arbeitsaufgaben und gleichem Leistungsniveau einen niedrigeren monatlichen Bruttolohn innerhalb der jeweiligen Lohnstufe erhalten.
- Leistungsmäßig begründete Unterschiede in den monatlichen Bruttolöhnen, die sich aus dem Grad der individuellen oder kollektiven Erfüllung vorgegebener Normen bzw. anderer Leistungskennziffern ergeben, dürfen bei der Festlegung der Erhöhungsbeträge nicht ausgeglichen werden.
- Für Werktätige eines Kollektivs, die gleiche Möglichkeiten zur Erreichung eines entsprechenden monatlichen Bruttolohnes haben (gleiche Normen bzw. andere Leistungskennziffern sowie gleiche Lohngruppe), ist für die Festlegung der Erhöhungsbeträge nicht der individuelle, sondern der durchschnittliche monatliche Bruttolohn dieses Kollektivs zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung dieses Bruttolohnes sind extrem abweichende Bruttolöhne nicht zu berücksichtigen.

§ 4

(1) Der Anwendung der Rahmenrichtsätze für die Erhöhungsbeträge ist der in der gesetzlichen Arbeitszeit erzielte monatliche Bruttolohn zugrunde zu legen.

(2) Zum monatlichen Bruttolohn gehören die Lohnbestandteile, die entsprechend der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551) und den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen* in den Durchschnittsverdienst einzu- * 11

* Erste Durchführungsbestimmung vom 18. September 1962 zur Verordnung über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 633) in der Fassung der Dritten Durchführungsbestimmung vom 28. August 1967 (GBl. II S. 664) und der Vierten Durchführungsbestimmung vom 11. Dezember 1968 (GBl. II S. 1049)